

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 3. Octbr. 1810.

III.

Litteratur.

Es hat bis jetzt an einer Schrift gefehlt, die in einem strengen und bündigen Zusammenhange, ohne zu weitläufig und zu kurz zu seyn, alle Zweige der Staatsverfassung des französischen Reichs, für Jedermann verständlich und lehrreich dargestellt hätte, nachdem die einzelnen Gesetzbücher desselben französisch und deutsch von verschiedenen Gelehrten bearbeitet und auch Commentare darüber, sowohl geliefert, als angekündigt worden sind. Diese sind für Staatsmänner und Juristen, welche aus der Quelle selbst schöpfen müssen, wenn sie eine gründliche Kenntniß von der Verfassung eines Reichs sich verschaffen wollen; für den bloßen lernbegierigen Liebhaber, der sich im Allgemeinen von der Einrichtung der Staaten nur eine Uebersicht verschaffen will, verschlossene Werke. Solche werden in einem vor Kurzem erschienenen, sehr interessanten Buche, welches von der Staatsverfassung Frankreichs gemeinverständlich handelt, ihre volle Befriedigung finden; wiewohl es auch noch Juristen geben könnte, die, überzeugt von der Untrüglichkeit ihres alten Staats-

rechts und ihrer Actenweisheit, sowie an die Routine gebunden, welche sie sich durch öftere Aussprüche, die jenem Rechte gemäß erfolgten, und durch das häufige Processiren auf eine mechanische Art erworben haben, ohne in den Geist der Gesetze eingedrungen zu seyn, und daher jede neue Staatsform verachtend aus Selbstgenügsamkeit und Trägheit nicht zu der Quelle selbst gehen, aus einem Buche, in welchem Alles in einer kurzen Uebersicht zu mehrerer Bequemlichkeit für sie dargestellt ist, Belehrung schöpfen können; es müßte denn seyn, daß sie aus einem unverbesserlichen Vorurtheile auch dieses zu thun anständen. Es würde sich dann finden, daß es mit der Verfassung des viel, aber oft schief beurtheilten Kaiserthums nicht sogar übel stehe, — welchem auch die Einrichtung anderer Staaten nach der Richtschnur desselben mit zweckmäßigen Abänderungen, so wie sie den individuellen Bedürfnissen der Nationen angemessen sind, widerspricht, — sondern daß es ein lebendiges, auf strenge Einheit hinwirkendes Ganzes ist, dessen Theile alle auf das Kräftigste, wie in einem organischen Körper, in einander eingreifen und einander unterstützen,

§ § § §